



**Praxisforschungsprojekt Integrationshilfen (ISM und AFET)**

**1. Fachforum in Hannover, 14.05.2019**

## **Infrastrukturangebote zur Teilhabeunterstützung**

**Mirko Engel, Stabsstelle Planung und Steuerung im Dezernat für Jugend,  
Gesundheit, Arbeit und Soziales beim Regionalverband Saarbrücken**





# Regionalverband Saarbrücken

- Ein Kreis mit der Landeshauptstadt Saarbrücken als kreisangehörige Gemeinde
- 330.000 Einwohner\*innen
- 1/3 der Einwohner aber 1/2 der Alg II- Empfänger\*innen des Saarlandes
- 52 Grundschulen und 70 weiterführende Schulen



## § 35a SGB VIII:

# „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“

- 1993 in SGB VIII als eigenständiger Leistungstatbestand eingeführt (vorher Unterfall von HzE)
- Definition des Begriffes „Behinderung“ in § 2 SGB IX (keine persönliche Eigenschaft, stattdessen wird die persönliche Beeinträchtigung in Bezug zur Umwelt gesetzt)
- Leistungsparagraf mit komplexer Struktur (Zweigliedrigkeit des Behindertenbegriffes, kumulative Tatbestandsvoraussetzung) und der
- Erfordernis interdisziplinärer Kommunikation und Kooperation
- Feststellungskompetenz liegt beim Jugendamt
- Jugendamt wurde durch § 35a SGB VIII zum Träger der Rehabilitation (Wiesner: „Versuchsballon“)
- „Verweiskette“: § 35a Absatz 3 SGB VIII verweist in die §§ 53 Abs. 3 („Aufgaben der Eingliederungshilfe“) und 54 Abs. 1 SGB XII („Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung“)



# Vorbemerkungen

- Verhältnis Jugendhilfe – Schule:

Vielfältige Kooperationen unterschiedlichster Art

- Ausgaben RV für schulnahe Angebote: 8,5 Mio. € (2017)
- Ziele: Schule als Lern- und Lebensort mit zu gestalten und damit Bildungsteilhabe und soziale Integration zu ermöglichen
- Ist Schule ohne Jugendhilfe vorstellbar?



# Ausgangslage im Bereich schulischer Eingliederungshilfen im RV SB

- Anstieg der Fallzahlen von 2004 bis 2014 um den Faktor 20
- Anstieg der Fallkosten von 2004 bis 2014 um den Faktor 18
- ca. 240 schulische Integrationshilfen (2015)
- Haushaltsansatz 2016: 3,3 Mio. €
- sog. „8-Wochen-Lücke“ beim Übergang in Schule

## Arbeitshypothesen:

- Unzureichend ausgestattetes Schulsystem, insb. mit Förderlehrkräften
- Ausweichbewegung auf Ressourcen der Jugendhilfe
- Integrationshelfer = Lehrerhelfer?



# Prozess der Umsteuerung in 3 parallelen Säulen

- Arbeitsauftrag der Verwaltungsspitze an Jugendhilfeplanung zur Umsteuerung (Planungszeitraum 2015 bis Anfang 2017)
- Säule 1: Qualifizierung des Hilfeplanverfahrens
- Säule 2: Entwicklung von Infrastrukturangeboten an ausgewählten Schulstandorten
- Säule 3: Einführung einer „neuen“ Hilfeform *Schuleintrittsbegleitung*



# Säule 1: Qualifizierung des Hilfeplanverfahrens (Teil 1):

- Inkrafttreten UN-BRK (2006, 2008, 2009)
- 2014: Gesetz zur schulischen Inklusion im Saarland
- 2015: Dazugehörige „Inklusionsverordnung“ tritt im Saarland in Kraft
- Verhältnis Vorrang – Nachrang (§ 10 Abs. 1 SGB VIII):  
„Verpflichtungen (...) der Schulen werden durch dieses Buch nicht berührt“
- Jugendhilferechtliche Ausfallbürgschaft
- Inkraftsetzung des neuen Hilfeplanverfahren durch Fachdienstleitung am 05.10.2015



# Säule 1: Qualifizierung des Hilfeplanverfahrens (Teil 2):

## Änderungen und Neuerungen

- Detaillierte Abfrage und Einforderung der vorrangigen schulischen Inklusionsverpflichtungen der Schule (Formblatt E2)
- Einführung eines umfangreichen Elternfragebogens (Anamnese und Kausalprüfung)
- Überarbeiteter Bogen für ärztliche Stellungnahme („Wir fragen“)
- „Erweiterte kollegiale Beratung“ mit Fachberatern (keine Spezialisierung!)
- Vermehrter Fachkräfteeinsatz auf der Grundlage von § 27 oder § 35a Abs. 4 SGB VIII zur ursächlichen und nicht nur symptomatischen Fallbearbeitung mit angemessener Stundenzahl
- Schuleintrittsbegleitung mit präventiver Wirkung durch nahtlose Übernahme des Hilfesettings aus dem Vorschulbereich





## Säule 2:

# Entwicklung von Infrastrukturangeboten an ausgewählten Schulstandorten (Teil 1)

## Konzeptionelle Grundannahmen

- Qualifizierung des Hilfesettings durch Implementierung fester Personalressourcen an den Schulstandorten (Personalmix aus Fachkräften und Strukturhelfern)
- Wegfall von Reibungsverlusten
- Flexible, „fall“-unabhängige Einsatzmöglichkeiten
- Wegfall der positiven Stigmatisierung durch „fürsorgliche 1:1-Belagerung“
- Anstoß für eine inklusive Schulentwicklung durch die Jugendhilfe
- Nachhaltigkeit



## Säule 2:

# Planung und Entwicklung von Infrastrukturangeboten an ausgewählten Schulstandorten (Teil 2)

- Auswahl von 14 Schulstandorten durch die Jugendhilfeplanung (12 Grundschulen, 2 Gemeinschaftsschulen)
- Kriterium „Anzahl der Einzelfallhilfen“ (Ausgabesumme)
- Versuch der Kostenneutralität
- Auftaktgespräch zwischen Regionalverbandsdirektor und Bildungsminister und der Inklusionsbeauftragten des Ministeriums
- Einladung der betroffenen Schulleitungen
- Beginn der Projektentwicklungsphase mit extrem hohem Zeit- und Kommunikationsaufwand (Vorgespräche, für jeden Schulstandort eine Projektentwicklungsgruppe mit Vertreter\*innen der Schulen, des Schulträgers, der Schulsozialarbeit und den Trägern des Angebotes *Therapeutische Schüler\*innengruppe*) auch wg. zahlreicher ganztägiger Hospitationen („Kredit“)



## Säule 2:

### Planung und Entwicklung von Infrastrukturangeboten an ausgewählten Schulstandorten (Teil 3)

- Bereitschaft von 12 Schulen mit rd. 3.300 Schüler\*innen (11 GS und 1 GemS), sich auf diesen Ansatz einzulassen
- Kriterium der absoluten Freiwilligkeit (schulinterner Entwicklungs- und Entscheidungsprozesses)
- Entwicklung von Kooperationsverträgen zwischen Jugendhilfeträger und freien Trägern, die das Angebot vorhalten sollen bzgl. Personalisierung und Kosten
- Entwicklung von Begleitvereinbarungen, die die internen Abläufe regeln und auch vom Ministerium unterzeichnet wurden (wichtig wg. Akzeptanz)
- Laufzeit der Modellphase: 2,5 Jahre
- Implementierung von Lenkungsgruppen an jedem Schulstandort mit den gleichen Beteiligten aus der Projektentwicklungsgruppe (2-3 Termine/Jahr)
- Beendigung **aller** Einzelfallhilfen (unter Mitwirkung der Schule)



## Säule 2:

# Entwicklung von Infrastrukturangeboten an ausgewählten Schulstandorten (Teil 4)

## Rechtsgrundlagen

- § 79 SGB VIII (Gesamtverantwortung, Grundausstattung)
- § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung)
- § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)
- § 13 Abs. 1 SGB VIII (Jugendsozialarbeit)
  
- Verortung in der Projektförderung



## Säule 2:

# Entwicklung von Infrastrukturangeboten an ausgewählten Schulstandorten (Teil 4)

## Infrastrukturangebot und Individualanspruch

- Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung durch den Rehabilitationsträger Jugendamt
- Sicherstellung von Teilhabe durch die zur Verfügung gestellte Personalressource der Jugendhilfe
- Individualanspruch nicht ausgehebelt (bei Behauptung eines nicht gedeckten unabweisbaren Individualbedarfes oder Antrag: Hospitation und Fallberatung vor Ort durch den Projektbegleiter, wird die Einschätzung vorläufig geteilt, entsteht Fall im SD und wird gem. Säule 1 bearbeitet.
- Kein Rechtsanspruch bei fehlender Kausalität oder nicht gegebener Teilhabebeeinträchtigung



## Säule 2:

# Entwicklung von Infrastrukturangeboten an ausgewählten Schulstandorten (Teil 4)

## Kostenaspekte und Nachhaltigkeit

- Bisher überwiegend prekär Beschäftigte („Leistungstyp A1“)
- Umstellung auf reguläre Anstellungsverhältnisse
- Tatsächlich verausgabte Mittel wurden zu 65 bis 115% „reinvestiert“.
- An acht Standorten wurde die Personalkapazität einer Therapeutischen Schülergruppe (TSG) in das Infrastrukturangebot mit einbezogenen (487 Fachkraftstunden).
- Jugendhilfepersonal als Teil eines übergreifenden Schulverständnisses (auch gemeinsame Auswahl der Nicht-Fachkräfte)
- Förderplan als schulinternes „Fallbearbeitungsinstrument“
- Qualifizierung durch die im Personalmix vorhandenen Fachkräfte



## Säule 2:

# Entwicklung von Infrastrukturangeboten an ausgewählten Schulstandorten (Teil 6)

## Auswirkungen auf Arbeitsbelastung, Entbürokratisierung

- Beendete Fälle: 68 (rd. 28% der Gesamtfallzahl)
- Fall und Akte „verschwinden“, Schüler/innen mit ihren Bedarfen bleiben.
- Keine ärztliche Stellungnahme erforderlich, Wegfall dieser Kosten
- SD: Kein Hilfeplanverfahren erforderlich, Wegfall der Sachverhaltsermittlung, der Hospitation, der erweiterte kollegialen Beratung und den Hilfeplangesprächen (HPG)
- WJH: Keine Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, keine Bescheiderteilung
- Schule: Keine Bearbeitung des aufwändigen Formblattes E2, kein HPG
- Jugendhilfeplanung: Mehraufwand durch Projektbegleitung



## Säule 2:

# Entwicklung von Infrastrukturangeboten an ausgewählten Schulstandorten (Teil 6)

## Auswertung der Modellphase

- Erfolgte in den Lenkungsgruppen vor Ort
- Keine der Schulen wollte zurück zum „alten System“.
- Teilhabe konnte lt. Schulen sichergestellt werden.
- Alle Träger wollten mehr Geld, vier bekamen auch.
- Zwischen Februar 2017 und Anfang 2019 keine zusätzlich gewährten Einzelfälle
- Zusage des Ministeriums, den für die Modellphase bewilligten Bundesfreiwilligen dauerhaft zu finanzieren
- Saarlandweites Interesse und mehrere Interessenbekundungen anderer Schulen
- Verstetigung des Angebotes beschlossen (5-Jahres-Verträge)





## Säule 2:

# Entwicklung von Infrastrukturangeboten an ausgewählten Schulstandorten (Teil 6)

Gesamtkosten: 1,16 Mio €

- 760.000 €, entnommen aus der Ausgabesumme der beendeten Einzelhilfen plus
- 400.000 € durch Aufgabenwandlung des bestehenden Angebotes Therapeutische Schüler\*innengruppe an acht Standorten mit 487 Fachkraftstunden. Diese an sich aus der Zeit gefallene, schulnah platzierte Förderangebot der Jugendhilfe aus den späten siebziger Jahren hätte an sich – auch wg. der veränderten Schulentwicklung beendet werden können.
- Der Regionalverband verfolgt hier seine Linie, eher Regelinstitutionen zu stärken als Sonderformen am Nachmittag aufrechtzuerhalten.